

S-14 Schiedsgerichtsordnung: Zustellungen

Gremium: Bundesvorstand
Beschlussdatum: 13.12.2021
Tagesordnungspunkt: S Satzung

Antragstext

1 § 14 Abs. 1 SchO

- 2 1. Zugestellt wird per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per
3 Einschreiben.
4 Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend
5 § 198
6 der Zivilprozessordnung erfolgen.
- 7 2. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung, so ist
8 postalisch
9 zuzustellen.
- 10 3. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die
11 Adressat*in die
12 Annahme verweigert. Gleiches gilt, wenn er/sie unter der postalischen
13 Adresse, die
14 er/sie gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht
15 erreicht werden
16 kann.

11 Alte Fassung

12 (1) Zustellungen

- 13 1. Zugestellt wird per Datenfernübertragung gegen Empfangsbekanntnis oder
14 postalisch per
15 Einschreiben. Ist ein*e Beteiligte*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung
16 entsprechend
17 § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.
- 18 2. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat*in die
19 Annahme verweigert.
- 20 3. Kann der/die Beteiligte unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der
zuständigen
Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die postalische
Zustellung
dennoch als bewirkt.